

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Untermünkheim

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Pretz -

und der Stadt Schwäbisch Hall

**- vertreten durch den 2. Beigeordneten,
Stadtkämmerer Gschwend-**

wird über den Anschluß der Stadtteile Schwäbisch Hall-Gailenkirchen und Schwäbisch Hall-Wackershofen an die Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Untermünkheim (gem. § 21 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963, Ges.Bl.S. 114) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Untermünkheim verpflichtet sich, unter den nachstehenden Bedingungen, die in den Stadtteilen Schwäbisch Hall-Gailenkirchen und Schwäbisch Hall-Wackershofen anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwasser, einschließlich der Spülabortabwasser, im Rahmen der die Einleitung von Abwasser in die gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen allgemein regelnden Vorschriften der Entwässerungssatzung der Gemeinde Untermünkheim, in der jeweils geltenden Fassung, in das Klärwerk der Gemeinde Untermünkheim aufzunehmen und zu reinigen. Die Stadt Schwäbisch Hall verpflichtet sich, den im Klärwerk der Gemeinde Untermünkheim anfallenden, im Eindicker entwässerten Klärschlamm gegen Ersatz der entstehenden Kosten in die Schlammbehandlungsanlage der Stadt Schwäbisch Hall aufzunehmen und weiterzuarbeiten.

§ 2 Begrenzung des Einzugsgebiets

Von der Gemeinde Untermünkheim werden die Gemeindeteile, welche im Einzugsgebiet der Kläranlage liegen, angeschlossen. Von der Stadt Schwäbisch Hall werden die Stadtteile Gailenkirchen und Wackershofen angeschlossen.

§ 3 Abwassermengen

Von der Stadt Schwäbisch Hall dürfen aus dem angeschlossenen Einzugsgebiet maximal 1.875 Einwohnergleichwerte (EGW) = 131 kg BSB5 pro Tag, eingeleitet werden. Zur Überprüfung der Abwassermenge, welche von der Stadt Schwäbisch Hall der Kanalisation in Untermünkheim zugeführt wird, wird auf der Strecke zwischen Gailenkirchen und Obermünkheim, vor der Einleitung von Abwasser aus der Gemeinde Untermünkheim, eine Abwassermeßanlage eingebaut. Die Abwasserleitung ist vor der Einmündung in die Entwässerungsleitung der Gemeinde Untermünkheim (bei der Gipsmühle Schacht 200)

so zu entlasten, daß bei Regenwetter nicht mehr als $Q_{krit} = 307 \text{ l/sec.}$ in die Entwässerungsanlage der Gemeinde Untermünkheim abgeführt werden. Drainagewasser, Grundwasser, Kühlwasser und sonstiges unverschmutztes Abwasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Einleitung von Abwasser aus gewerblichen- und Fabrikbetrieben ist in jedem Fall bei der Gemeinde Untermünkheim unter Angabe von Verschmutzungsart und Abwassermenge anzuzeigen.

§ 4 Bauliche Anlagen der Stadt Schwäbisch Hall

Die Stadt Schwäbisch Hall baut auf Markung Gailenkirchen/Wackershofen die erforderlichen Anlagen in ihrem Bereich bis zum Schacht 200 einschließlich der erforderlichen Regenentlastungen nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Abwassertechnik.

§ 5 Zuleitungskanäle und Kläranlage

Die Gemeinde Untermünkheim baut und unterhält die Zuleitungskanäle (einschließlich der erforderlichen Regenüberlaufbecken) von Schacht 200 bis zur Kläranlage. Sie baut ebenfalls die Kläranlage. Der Bau der Zuleitungskanäle und der Kläranlage ist in den Jahren 1974 bis 1976 vorgesehen, sofern die in Aussicht gestellten Staatsbeiträge gewährt werden.

§ 6 Leistungen der Stadt Schwäbisch Hall an die Gemeinde Untermünkheim

Die Stadt Schwäbisch Hall beteiligt sich an dem Aufwand der Gemeinde Untermünkheim für den Bau und die laufende Unterhaltung der im § 5 bezeichneten gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wie folgt:

a) Investitionskosten

Die erstmaligen Investitionskosten werden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Schwäbisch Hall 1.875 EGW = 41,67 % und Untermünkheim 2.625 EGW = 58,33 %) getragen. Die Aufteilung erfolgt nach Abzug der Staatsbeiträge. Beiträge des Ausgleichsstockes sind dabei nicht zu berücksichtigen. Wird die Abwasserbeseitigungsanlage (Zuleitungskanäle, Regenüberlaufbecken und Klärwerk) geändert, erweitert oder bestehende Teile erneuert, so werden die Kosten in gleicher Weise aufgeteilt. Sollten die dieser Vereinbarung zugrundegelegten Einwohnergleichwerte (1.875) der Stadt Schwäbisch Hall überschritten werden, so ist die Kostenaufteilung neu zu regeln.

b) Betriebskosten

Die Betriebskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage werden zur einen Hälfte im Verhältnis der Einwohnergleichwerte (§ 3) und zu anderen Hälfte im Verhältnis der zugeführten Abwassermenge aufgeteilt. Hierbei wird die Abwassermenge dem Frischwasserverbrauch in den an das Klärwerk angeschlossenen Gebieten der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Untermünkheim gleichgesetzt. Der Frischwasserverbrauch ist in den angeschlossenen Gebieten durch Wassermesser festzustellen. Für starkverschmutztes Abwasser ist ggf. eine Sonderregelung zu treffen. Zu den Betriebskosten

kann die Gemeinde Untermünkheim als Anteil am Verwaltungskostenaufwand 1/3 des Jahresgehalts eines 30 Jahre alten, verheirateten Angestellten mit 2 Kindern in BAT VII hinzurechnen. Damit sind keine Ingenieurleistungen abgegolten.

c) Fälligkeit gegenüber der Gemeinde Untermünkheim

Die Beteiligung an den Investitionskosten wird entsprechend dem Baufortschritt fällig. Die Beteiligung an den Betriebskosten wird auf 31. Dezember eines jeden Rechnungsjahres fällig und innerhalb 8 Wochen abgerechnet. Auf 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von je 40 % der vorjährigen Abrechnungssumme zu leisten

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten

Die Gemeinde Untermünkheim wird die Stadt Schwäbisch Hall über Änderungen ihrer Entwässerungssatzung rechtzeitig unterrichten.

(2) Die Stadt Schwäbisch Hall ermittelt die Grundlagen für ihre Leistungen an die Gemeinde Untermünkheim selbst. Sie gestattet der Gemeindeverwaltung Untermünkheim, jederzeit in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Stadt ist ihrerseits berechtigt, in die Abrechnungsunterlagen der Gemeinde Untermünkheim Einsicht zu nehmen.

(3) Die Stadt Schwäbisch Hall hat dafür zu sorgen, daß in die Kanalisation keine ungeeigneten Stoffe und Abwasser eingeleitet werden. Sie hat zu diesem Zweck die diesbezüglichen Vorschriften der Entwässerungssatzung der Gemeinde Untermünkheim in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und entsprechende Schutzbestimmungen in ihrer Entwässerungssatzung und Polizeiverordnungen zu erlassen. Andererseits haben die Grundstückseigentümer aus dem angeschlossenen Gebiet die gleichen Rechte, wie die aus dem Gebiet der Gemeinde Untermünkheim.

(4) Die Stadt Schwäbisch Hall verpflichtet sich ausdrücklich, auf die Einhaltung der örtlichen Entwässerungssatzung durch die Grundstückseigentümer zu sehen und Verstöße - vor allem bei Einleitung nicht zugelassener Stoffe und Abwasser - unverzüglich, notfalls im Verwaltungszwangsverfahren abzustellen.

(5) Die Gemeinde Untermünkheim ist berechtigt, die an das Klärwerk angeschlossenen Abwasserbeseitigungsanlagen auf der Markung Gailenkirchen zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann nur durch eine neue Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden. Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, eine Vertragsauflösung nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses anzustreben, wobei die Belange der anderen Gemeinde gebührend berücksichtigt werden müssen. Eine Kündigung ist nicht vor dem Jahr 2005 möglich und danach nur mit einer Frist, die der Stadt Schwäbisch Hall Zeit gibt, entsprechende Vorkehrungen für eine andere Klärung bzw. Beseitigung des Abwassers zu treffen. Der Gemeinde Untermünkheim steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht auf das jeweilige

Jahresende für den Fall zu, daß die Stadt Schwäbisch Hall ihren Verpflichtungen nach § 7 Ziff. 4 trotz angemessener Fristsetzung nicht genügend nachkommt.

§ 9 Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 10 Schlußbestimmungen

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der nach § 24 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes zuständigen Behörde. Die Genehmigung wird von der Gemeinde Untermünkheim eingeholt. Der Vertrag wird 3-fach ausgefertigt.

Die Genehmigung des Regierungspräsidiums wurde mit Erlaß vom 12.08.1974 Nr. 12-710/17 SHA-Untermünkheim/1 erteilt. Daraufhin erfolgte die amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Untermünkheim am 14.9.1974 und im Haller Tagblatt am 17.9.1974. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist damit am 18.09.1974 inkraftgetreten.